



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1966

Berlin, den 29. November 1966

Teil II Nr.133

Tag	Inhalt	Seite
15.11. 66	Verordnung über die Elternvertretungen an den allgemeinbildenden Schulen. — Elternbeiratsverordnung —	837
15. 11.66	Anordnung über die Wahl von Elternvertretungen an den allgemeinbildenden Schulen — Wahlordnung —	841

Verordnung über die Elternvertretungen an den allgemein- bildenden Schulen. — Elternbeiratsverordnung —

Vom 15. November 1966

Im Gesetz vom 25. Februar 1965 über das einheitliche sozialistische Bildungssystem (GBl. I S. 83) sind die Ziele und Aufgaben für die Erziehung und Bildung der heranwachsenden Generation festgelegt, die sich aus den Anforderungen unserer gesellschaftlichen Entwicklung in der Deutschen Demokratischen Republik ergeben. Die sozialistische Schule erzieht die Kinder und Jugendlichen zu allseitig und harmonisch entwickelten sozialistischen Persönlichkeiten, die bewußt das gesellschaftliche Leben gestalten, die Natur verändern und ein erfülltes, glückliches, menschenwürdiges Leben führen. Das ist auch das Ziel jeder Familie für den Lebensweg ihrer Kinder.

Aus der tiefen Liebe zum Kind, dem festen Vertrauen zu unserem Staat und dem Willen, das Kind auf das Leben in der sozialistischen Gesellschaft vorzubereiten, erwächst die große Bereitschaft unserer Eltern, die staatlichen Bildungseinrichtungen in ständig wachsendem Maße bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

Die Gemeinsamkeit von Familie und Schule ist Voraussetzung für die harmonische, kontinuierliche Entwicklung der Kinder zu sozialistischen Persönlichkeiten.

Als gewählte Elternvertretungen an den Schulen sind die Elternbeiräte und Klassenelternaktive berufen, Mitverantwortung für die Sicherung hoher Bildungs- und Erziehungsergebnisse zu übernehmen und zur weiteren Vervollkommnung der sozialistischen Demokratie beizutragen. Zur schrittweisen Verwirklichung des Gesetzes über das einheitliche sozialistische Bildungssystem sowie der Bestimmungen des Familiengesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 20. Dezember 1965 (GBl. I 1966 S. 1) ist das Zusammenwirken von Elternhaus und Schule weiter zu entwickeln und zu festigen. Dazu wird folgendes verordnet:

I. Abschnitt

Der Elternbeirat, seine Rechte und Pflichten

§ 1

(1) Der Elternbeirat ist das demokratisch gewählte Organ der Eltern, die Vertretung aller Eltern der Schüler einer Schule.

(2) An jeder allgemeinbildenden Schule besteht ein Elternbeirat. In Oberschulbereichen wird sowohl in der zentralen Oberschule als auch in den Teiloberschulen jeweils ein Elternbeirat gewählt. An Spezialschulen und Musikschulen sind gemäß den Bestimmungen dieser Verordnung unter Berücksichtigung ihrer speziellen Aufgaben und des Einzugsbereiches Elternbeiräte zu bilden.

(3) Der Elternbeirat wird von den Eltern der Schüler für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Elternbeirates wird von der Gesamtzahl der Eltern der Schüler und von den Erfordernissen der jeweiligen Schule bestimmt.

(4) In die Elternbeiräte werden Eltern gewählt, die die sozialistische Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule aktiv unterstützen. Mitglieder des Elternbeirates, die ihre Aufgabe nicht erfüllen, können auf Beschluß des Elternbeirates von ihrer Funktion entbunden werden. Die Entscheidung des Elternbeirates ist den Eltern mitzuteilen.

(5) Mitglieder des Elternbeirates, deren Kinder während der Wahlperiode aus der Schule entlassen werden, können bis zur Neuwahl in ihrer Funktion verbleiben. In Ausnahmefällen können besonders bewährte Mitglieder auch nach dem Ausscheiden ihrer Kinder aus der Schule in den Elternbeirat gewählt werden.

(6) Der Elternbeirat löst die ihm gestellten Aufgaben selbständig und faßt Beschlüsse. Der Elternbeirat ist beschlußfähig, wenn bei der Beratung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.